

10.1.2018

201801_ProstSchG_SachsStaatsMi.odt

Tel: 0341- 4429 0957
eMail: info@helfried.de
www.helfried.de

Helfried Lohmann, Stefan-Zweig-Str. 21, 04178 Leipzig

An

Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz, Ref.14
Herr Bilor

Albertstraße 10
01097 Dresden

Sehr geehrter Herr Bilor,

wir hatten am 7.8.2017 ein Telefongespräch über das geplante Durchführungsgesetz zum ProstSchG, mit welchem Sie federführend beschäftigt sind. Soweit ich informiert bin, ist dieses Gesetz immer noch in der Schwebe.

Sie behaupteten damals, das der Gesetzgeber die Tantramassage ausdrücklich in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes sehen wollte. Dazu habe ich in keinem der Protokolle des Bundestagsausschusses irgend etwas gefunden. Der Gesetzgeber hat dazu also gar nichts gesagt, so das es zunächst als Gerücht anzusehen ist. Allerdings scheint die Exekutive diese Sichtweise zu vertreten, wie aus beiliegender Stellungnahme des BMFSFJ auf meine Anfrage zu ersehen ist.

Im Protokollen der Anhörung zum ProstSchG vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in ihrer 64. Sitzung am 6.6.2016 wird von mehreren Fachleuten dringend empfohlen den Anwendungsbereich einzugrenzen, um den wirklich Schutzbedürftigen helfen zu können. Ich zitiere z.B. Claudia Zimmermann-Schwartz (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen): "Falsch ist die uferlose Definition der Prostitution, die auch Randbereiche betrifft."

Das BMFSFJ schreibt auch, das "Die Frage, welche Handlungen im konkreten Einzelfall unter den Anwendungsbereich des ProstSchG fallen ... obliegt der Entscheidung der zuständigen Behörde vor Ort."

Nun stehen für das Land Sachsen Entscheidungen an, den Behördenmitarbeitern mit dem Ausführungsgesetz eine Arbeitsgrundlage an die Hand zu geben, diese Entscheidung zu fällen.

Ich möchte Ihnen ans Herz legen, dahin gehend zu regeln, das die Mitarbeiter sich auf den Schutz von Prostituierten konzentrieren können und nicht ihre Arbeitszeit mit gut ausgebildeten Selbständigen aus den Randbereichen der Sex-Arbeit verschwenden müssen.

Im Bereich Tantramassage wären objektivierbare Kriterien unkritische Angebote z.B. die Heilpraktiker-Erlaubnis oder auch ein Zertifikat des TMV (Tantramassage-Verband). Ich habe letzten Herbst die Prüfung dort absolviert und muss gestehen, das ich als ausgebildeter Yoga- und Tantralehrer die Anforderungen der schriftlichen theoretischen Prüfung auf die leichte Schulter

genommen habe und ganz schön ins Schwitzen kam. Die Prüfung ist Anspruchsvoll.

Die Wahrscheinlichkeit, das sich Sexarbeiterinnen aus der Zielgruppe des ProstSchG, wie z.B. schutzbedürftige (sprachunkundige, ausländische, junge Frauen in Zwangslagen) in seriösen Tantramassage-Praxen finden ist äußerst gering.

Meine Meinung wird bestärkt durch eine Aktivität der Stadt Leipzig. Da ich durch das ProstSchG gezwungen bin, mich mit dem Thema Prostitution auseinander zu setzen, bin ich auf den AK Sexarbeit gestoßen, der von der Stadt Leipzig (Dezernat V - Amt für Jugend, Familie und Bildung) aufgebaut wird. Zusammenfassend wird die Situation für Leipzig so dargestellt: ca. 600 bis 700 Sexarbeiterinnen, zu 80% mit Migrationshintergrund. Die 20 bis 30 MitarbeiterInnen in seriösen Tantramassage-Praxen (ich glaube ich habe durch langjährige Kontakt in der Szene genügen Überblick um das sagen zu können), gehören nicht zu dem Milieu.

Eine Wirkung des Gesetzes ist, das einige Frauen die Tätigkeit der Tantramassage schon aufgegeben haben, weil sie die Stigmatisierung des „Hurenschein“ fürchten. Andere (Wellness-Massierende) die bisher nichts mit Tantramassage zu tun haben, werden häufiger von Männern gefragt, ob sie nicht auch „mehr“ anbieten. Auch das ist eine mögliche Folge des neuen Gesetzes.

Aus psychotherapeutischer Sicht wäre es ein großer Verlust, wenn durch dieses Gesetz seriöse Tantramassage vom Markt verdrängt wird und nur noch im Rotlichtmilieu „Pseudo-Tantra“ zu haben ist. Hinsichtlich Orgasmus sind die tantrischen Schriften recht eindeutig. Wer mit „Happy End“ wirbt, macht keine Tantramassage (sondern eine Sex-Dienstleistung). Solche Feinheiten im Beratungsgespräch im Gesundheitsamt zu besprechen würde aber zu weit gehen.

Wenn es ihnen ein Anliegen ist, mit der Umsetzung des Gesetzes, Prostituierte zu schützen, dann sollten Sie seriöse Tantramassage-Praxen in Ruhe lassen. Kriterien, welche Tantramassage-Angebote „seriös“ sind, sind aus yoga/spiritueller Sicht objektivierbar. Ersatzweise kann die TMV-Mitgliedschaft heran gezogen werden.

Insgesamt gibt es viele Argumente, das Gesetz kritisch zu hinterfragen. Ich persönlich glaube nicht, das durch dieses Gesetz wirklich junge ausländische Sex-Arbeiterinnen besser „geschützt“ werden.

In einem spezifischen Punkt sehe ich weitere Konflikte auf uns zu kommen. In der **automatische Datenweitergabe in elektronischer Form nach §34, Abs. (8)** von Name, Geburtsdaten und Wohnort an das Finanzamt sehe ich eine irreführende, überflüssige und **diskriminierende Maßnahme, gegen die ich mich Gerichtlich wehren werde.**

Was soll der Finanzbeamte (oder die Beamtin) eigentlich mit dieser „Information“?

Da ich ordentlich meine Steuern zahle, ist die Informationsweitergabe überflüssig. Sie bedeutet für einen durchschnittlichen Finanzbeamten einfach: „Der Herr Lohmann ist eine Hure“. Die Details der sexualtherapeutischen Bedeutung von Tantramassage, die ich gegenüber dem Mitarbeiter des Gesundheitsamtes evtl. im Beratungsgespräch erklärt habe, sind alle weg gelassen. Was übrig bleibt ist diskriminierende Falschinformation.

Als Sexualtherapeut weiß ich, das die wenigsten Menschen gelernt haben, angemessen über Sexualität zu sprechen. Viele Menschen haben große

Berührungsängste gegenüber „Huren“. Viele Menschen beurteilen einen Menschen völlig anders, wenn sie glauben zu wissen, dass dieser Mensch eine „Hure“ ist. Das dürfte unter den durchschnittlichen Mitarbeitern im Finanzamt nicht anders sein. Solche „Geschichten“ machen unter der Hand sehr viel schneller die informelle Runde im Amt, als Angaben über Einkommen.

Wenn ich als ganz normaler Unternehmer das nächste mal Kontakt mit meinem zuständigen Finanzbeamten habe, kann ich nicht mehr heraus finden, warum der Mensch sich plötzlich so komisch verhält – eben weil die wenigsten Menschen gelernt haben, angemessen über Sexualität zu sprechen. Dieses zu lernen ist leider auch nicht in einem 3-Stunden-Workshop möglich, da immer auch ganz persönlichen Erfahrungen, Ängste, Wünsche und Bedürfnisse mit hinein spielen.

Ich mache den (halb ernsthaften) Vorschlag, dass alle Finanzbeamten die von dieser „Information“ betroffen sein können verpflichtet werden, in einem Mehrtägigen Lehrgang (mit einem notwendig hohen Selbsterfahrungsanteil) angemessen über Sexualität sprechen zu lernen. In diesem Fall würde ich vom Klageweg absehen, und mich freuen, dass durch das ProstSchG mehr Menschen lernen, angemessen über Sexualität zu sprechen. (Weiter würde ich versuchen von dem Auftrags-Kuchen der Schulungen als Sexualtherapeut ein Stück ab zu bekommen).

Wenn sich ein fleißiger Finanzbeamter auf ein Gespräch mit mir vorbereitet und im Internet recherchiert, dann sieht er meine Yoga- und Tantra-Kurse. Möglicherweise fühlt er sich Bestätigt „Tantra = Prostitution“ (was völliger Quatsch ist). Da die Tantrakurse gewerblich sind, liegt die Schlussfolgerung „Prostitutionsgewerbe“ nahe. Sie sehen, der Irrsinn kann ausufern. Soll ich meinen Klienten nach der Behandlung sagen, „das hat jetzt aber Spaß gebracht, da müssen wir noch „Vergnügungssteuer“ auf das Honorar drauf schlagen? Nach dem Buchstaben des Gesetzes würde ich ja schon als Massage-Ausbilder ein genehmigungspflichtiges Prostitutionsgewerbe betreiben. Wenn ich mit einer Assistentin (wir leiten Schulungen in der Regel nicht alleine) einem Ehepaar eine Tantramassage-Anleitung gebe. Ich würde gemäß §2 (1) gegen Entgelt „eine sexuelle Handlung an einer anderen unmittelbar anwesenden Person vor meiner eigenen Person zulassen“, wenn ich z.B. dem Ehemann erkläre, wie bestimmte Techniken der Yoni-Massage an seiner Frau zur Diffusion oder Fokussierung ihrer Erregung beitragen können. Sie sehen, dass die gesetzliche Definition ohne weitere konkretisierende Ausführungen ins Uferlose geht.

Ich bitte Sie, ihren fachkundigen Mitarbeitern in den Gesundheitsämtern genügend Spielraum zu lassen, so dass diese mit menschlichem Ermessen etwas gegen Zwang und Menschenhandel unternehmen können und qualifizierte Tantramasseure in Ruhe lassen.

Für Rückfragen und mögliche Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Helfried Lohmann